

VEREIN FÜR DIAKONISCHE JUGENDHILFE GIFHORN e.V.

Satzung des Vereins für diakonische Jugendhilfe in Gifhorn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Diakonische Jugendhilfe in Gifhorn e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Gifhorn.
Die Geschäftsstelle ist in Petersburg 17, 38536 Meinersen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim, Registergericht, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Erziehung, der Jugendhilfe und Berufsbildung. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein vom Jugendamt zugewiesene Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und junge Erwachsene ab 18 Jahre, die durch ihre Lebensgeschichte nicht mehr im Elternhaus bleiben können oder ohne Wohnraum sind und in der Regel nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, bzw. ein Ausbildungsverhältnis nicht in Aussicht haben, zu unterstützen, indem er
 - a. ihnen vorübergehend unter vorher vertraglich vereinbarten Bedingungen eine vorübergehende Unterkunft - und damit einen verlässlichen Wohnsitz zur Verfügung stellt,
 - b. in der Regel bei der Beschaffung eines dauerhaften festen Wohnsitzes behilflich ist,
 - c. ihnen Ansprechpartner benennt, die eine regelmäßige, sachlich je gebotene Begleitung und Beratung anbieten,
 - d. ihnen die Möglichkeit zum Einstieg in eine berufsfördernde Maßnahme aufzeigt und
 - e. ihnen bei der Entdeckung eines vorläufigen Lebensentwurfes (Sinnfindung) behilflich ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein unterstützt finanziell nur solche Personen, die im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung 1977 bedürftig sind.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch *Ausgaben*, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe *Vergütungen* begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die diakonische Grundlage seiner Arbeit zu wahren.

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode
 - b. durch Kündigung
 - c. durch Ausschluß

Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat zu geschehen; sie wird nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder den Zielen des Vereins zuwider handelt, kann ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland-Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen (Spenden u. dergl.)

1. Über die Zahlung von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Der Verein nimmt Zuwendungen (Spenden), Zuweisungen oder Zuschüsse entgegen.
3. Nach Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigter Verein im Sinne der Abgabenordnung stellt der Verein über Beiträge und Spenden Quittungen aus, die dem Finanzamt zum Zwecke der Steuerbegünstigung vorgelegt werden können.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Mindestens ein Mitglied eines der Vereinorgane muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrerin oder Pfarrer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen der Vereinssatzung die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der die Mitglieder
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenrevisoren entgegen nehmen,
 - b. über die Entlastung des Vorstandes beschließen,
 - c. den Vorstand und die Kassenrevisoren unter Berücksichtigung der § 8 Nr. 5 und § 9 Nr. 1 wählen,
 - d. über den Haushaltsplan beschließen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen werden.
5. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ein, so muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorstand durch diesen einberufen worden sein.

6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Beisitzer.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

In Angelegenheiten von Mahn- u. Zwangsvollstreckungssachen, sowie Klageverfahren auf Herausgabe von Wohnraum, ggf. bis zum Abschluß eines streitigen Verfahrens, genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes zur rechtsverbindlichen Gültigkeit.

4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins entsprechend dieser Satzung und nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
5. Zur Führung eines Bankkontos des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder nach Beschlußfassung im Vorstand berechtigt.
Jeder der beiden Berechtigten ist für sich allein zeichnungsberechtigt.

Einer der beiden Berechtigten führt die Kasse und ein Kassenbuch, in dem Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden.

6. Der Vorstand wird jeweils nach Ablauf von drei Jahren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

Der gewählte Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

§ 9 Kassenrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren.
Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Kassenrevisoren haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenrevisoren sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt, jedoch soll die Kassenrevision spätestens im Januar eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können auf ordentlichen Mitgliederversammlungen oder -bei Einhaltung einer Landungsfrist von 6 Wochen - auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung muß der Einladung beigelegt sein.

2. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die diesen Absatz und § 2, § 3, § 4 Abs, 1 S.1, § 6 S. 2, § 8 Abs, 1 S. 2 und § 11 Abs. 4 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
3. Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
§ 7 Nr. 2 und § 10 Nr. 1 sind zu berücksichtigen.
3. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist unter Beachtung derselben Förmlichkeiten innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gifhorn, den 10. März 1987

geändert am 03. Dezember 2013

erneut geändert am 20.03. 2017

gez. Dieter Rutsch

gez. Edda Tix

Dieter Rutsch

Vorstandsvorsitzender

Edda Tix

stv. Vorsitzende

gez. Björn Gasa

Björn Gasa

Beisitzender